



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.verfassungsgerichtshof.at

Presseinformation

Austausch der Hausbriefächer: Regelungen nicht verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die gesetzlichen Regelungen zum Austausch der Hausbriefächanlagen nicht verfassungswidrig sind. Die Österreichische Post AG hatte sich mit einem Antrag an den VfGH dagegen gewehrt, dass sie den Umtausch der Hausbriefächer organisieren und auch (vor-)finanzieren muss.

Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben den Antrag der Post AG zwar für zulässig erachtet, er ist jedoch nicht begründet und wurde daher abgewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof teilt zwar die Ansicht, dass es sich bei der Austauschverpflichtung um einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Post AG handelt. Dieser Eingriff sei jedoch, so der VfGH, im öffentlichen Interesse gelegen und auch verhältnismäßig.

Für den Verfassungsgerichtshof ist es naheliegend, dass die Österreichische Post AG bzw. andere Postdiensteanbieter zur Kostenaufteilung für die neuen Hausbriefächer herangezogen werden. Der Österreichischen Post AG als ehemalige Monopolistin kommt hierbei wiederum eine besondere Rolle zu. Sie selbst räumt ein, dass sie aufgrund ihrer früheren Stellung als Monopoldienstleisterin und nunmehr Universaldienstleisterin die neuen Hausbriefächanlagen zu einem großen Teil nutzen wird. Die im Gesetz auferlegten Verpflichtungen sind daher gerechtfertigt. Aus ähnlichen Überlegungen hält der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen auch hinsichtlich des Grundrechts auf Erwerbsfreiheit und des Gleichheitssatzes für unbedenklich.

Die Konsequenzen der Entscheidung des
Verfassungsgerichtshofes zusammengefasst:

o Die Österreichische Post AG muss bis zum 31. Dezember
2012 den Austausch der (alten) Briefkästen zu neuen
Hausbrieffachanlagen organisieren und (vor-)finanzieren.

o Der Verfassungsgerichtshof hat bereits einmal klargestellt,
dass die Hauseigentümer keine Austauschverpflichtung
trifft bzw. sie nicht für die Kosten dieses Austausches
herangezogen werden dürfen. Daran hat sich nichts
geändert.

Zahl der Entscheidung: G 97/11

Presseinformation vom 28. März 2012